

# **Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

## **Verordnung**

### **der Stadt Immenstadt i. Allgäu über öffentliche Anschläge -Plakatierungsverordnung- vom 20.07.2005**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes – LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zul. geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.12.2004 (GVBl S. 540) folgende Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Anschläge**

- (1) Anschläge aller Art (Zettel, Tafeln, Plakate, etc.) dürfen im Stadtgebiet in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt hierfür vorgesehenen Plakatsäulen, Anschlagtafeln, -ständern und -flächen angebracht werden.  
Transparente, Banner etc. dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt an den hierfür vorgesehenen Stellen (Masten, Brückengeländer etc.) angebracht werden.  
Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Die Haftung übernimmt der Veranstalter bzw. Antragsteller.  
Die Stadt ist berechtigt, weitere Einzelheiten zur Anbringung der Anschläge vorzuschreiben.  
Bei Nichtbeachtung ist die Stadt berechtigt, Anschläge kostenpflichtig zu beseitigen.
- (2) Anschläge in Schaufenstern sind zulässig.
- (3) Örtliche Vereine und sonstige örtliche Organisationen dürfen die für die Mitglieder bestimmten Nachrichten und Mitteilungen in der Öffentlichkeit auch an Tafeln oder in Aushangkästen an den hierfür durch die Stadt genehmigten Stellen anschlagen.
- (4) Abs. 1 gilt nicht für genehmigungspflichtige Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung –BayBO- in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayBO.  
Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung –StVO-, des Bundesfernstraßengesetzes –BFStrG- und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes –BayStrWG- bleiben unberührt.

## § 2 Ausnahmen

- (1) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen hinweisen, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden.
- (2) Die Stadt kann durch Anordnung für den Einzelfall Ausnahmen von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen.
- (3) Werbung durch Parteien und Wählergruppen anlässlich anstehender Wahlen darf abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung erfolgen.

## § 3 Beseitigung

Die Anschläge nach § 1 Abs. 1 und § 2 sind binnen einer Woche nach Beendigung des Ereignisses oder der Veranstaltung, auf die sie hinweisen, durch den Veranlasser zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist die Stadt zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge außerhalb der durch die Stadt zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen § 3 Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung nicht binnen einer Woche entfernt oder entfernen lässt,
- c) einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 zuwiderhandelt.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntgabe folgenden Monatsersten in Kraft.

Immenstadt, 20.07.2005

gez.

Bischoff  
1. Bürgermeister